



Konzeption

Besuchs- und Hygienekonzept im Verlauf der Coronapandemie

Stiftung Petrus Canisius
Haus Früchting
Ellewick 14
48691 Vreden

Im Rahmen der Coronapandemie gibt die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) vor, auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts, Besuche zwischen Bewohner*innen und ihren Angehörigen während der Coronapandemie, u. a. in besonderen Wohnformen, zu ermöglichen. Hierbei haben die Einrichtungen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Bewohner*innen und Mitarbeitende zu schützen. Dabei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

In Haus Früchting gilt in Folge das hier beschriebene Besuchskonzept:

- Es gibt für jede Wohngruppe ein „Besuchsregister“ in dem festgehalten wird, welcher Besucher welchen Bewohner bzw. Bewohnerin zu einem dann terminierten Zeitpunkt besuchen wird. Auf diese Matrix hat jeder Mitarbeitende im Betreuungsdienst Zugriff, so dass Besuchswünsche einfach und schnell über die jeweilige Wohngruppe dokumentiert und geplant werden können.
- Solange in Haus Früchting nicht allen Bewohner*innen ein Angebot zur Coronaimpfung (**Erst- und Zweitimpfung**) gemacht wurde und seit dem Termin der Zweitimpfung nicht mindestens 14 Tage verstrichen sind, sind Besuche auf **zwei Besuche pro Tag und Bewohner*in, jeweils durch maximal zwei Personen**, im Außenbereich auf jeweils vier Personen pro Besuch beschränkt. Ab dem 15. Tag nach der Zweitimpfung, dürfen **maximal 5 Personenaus zwei Hausständen zeitgleich** von einem Bewohner bzw. einer Bewohnerin empfangen werden.
- Zu den Besuchern zählen gemäß der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) **I, Nr. 9** ferner Personen wie Seelsorger*innen, Betreuer*innen, Betreuungsrichter*innen, Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen. Alle Personen haben sich ebenfalls in entsprechende Listen einzutragen.

Die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Anforderungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Die erhobenen Daten werden nach Ablauf von vier Wochen ordnungsgemäß vernichtet.

1. Besuche im Innenbereich unterbleiben, wenn und soweit in Haus Früchting bei Bewohner*innen oder Mitarbeitenden eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind.
2. Bei allen Besucher*innen wird ein Kurzscreening (**inclusive Temperaturmessung**) durchgeführt. Zu diesem Kurzscreening gehört die Abfrage folgender Items:



Konzeption

Besuchs- und Hygienekonzept im Verlauf der Coronapandemie

Stiftung Petrus Canisius
Haus Früchting
Ellewick 14
48691 Vreden

- Sind Sie aktuell an COVID-19 erkrankt?
- Hatten Sie in den vergangenen 14 Tagen ihres Wissens nach Kontakt zu einer Person die an COVID-19 erkrankt ist?
- Leiden Sie aktuell unter einem oder mehreren Symptomen der COVID-19 Erkrankung wie:
Fieber (> 37,8 Grad Celsius, oral), **Husten**, **Kurzatmigkeit** / **Atemnot**, **Halsschmerzen** und / oder **Schluckbeschwerden**, **Geschmacks-** oder **Geruchsverlust**, **allgemeine Abgeschlagenheit** und / oder **Leistungsverlust**, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar oder **starker Schnupfen**, soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung (z. B. Allergien) erklärbar?

Die Abfrage erfolgt verbindlich mit der Unterschrift des Besuchenden. Er oder sie kann die Einrichtung nur dann betreten, wenn zum Zeitpunkt des Kurzscreenings alle Abfragen kumulativ mit „**Nein**“ beantwortet wurden.

In Haus Früchting werden **PoC-Antigentests** durchgeführt. Es ist bei der Fragestellung der Einlassgewährung das „**Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2**“ von Haus Früchting, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3. Die Besucher*innen werden über die aktuellen Hygienevorgaben informiert und in diese eingewiesen. Hierzu gehören folgende Bekanntmachungen:
 - Bis zum 14. Tag nach der Zweitimpfung aller Bewohner*innen haben Besucher eine „FFP-2-Maske“ oder eine vergleichbare Maske zu tragen (auf die Nutzung einer „FFP-2-Maske“ kann für eine einzelne Person verzichtet werden, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, diese zu verwenden. Für den Nachweis dieser Hinderung ist kein Attest erforderlich. Es genügt, wenn die betroffene Person dies glaubhaft machen kann.).
Ab dem 15. Tag nach der Zweitimpfung ist eine medizinische Maske ausreichend.
 - Husten- und Niesetikette (Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch),
 - Möglichkeiten der Entsorgung von zum Beispiel Einmaltaschentüchern in geschlossenen Abfalleimern,
 - Vermeidung der Berührung des Gesichts mit den Händen, insbesondere von Mund und Nase,
 - Händehygiene: Händewaschen vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang, nach einem Aufenthalt im Freien, nach Berührung von gemeinsam genutzten Gegenständen (Türgriffe) usw.,
 - fachgerechte Händedesinfektion vor dem Betreten und beim Verlassen des Bewohnerzimmers,
 - Abstandsregelungen (1,5 - 2 Meter),



Konzeption

Besuchs- und Hygienekonzept im Verlauf der Coronapandemie

Stiftung Petrus Canisius
Haus Früchting
Ellewick 14
48691 Vreden

- Kontaktreduzierung (Mitbewohner, Besucher).

FFP-2-Masken können käuflich erworben werden. Auf Wunsch kann auch ein Schutzkittel ausgehändigt werden. Es folgt eine Unterweisung in die sachgerechte Handhabung der persönlichen Schutzausrüstung.

Besucher*innen sollen während des Besuchs darauf achten, auf der Wohngruppe ausschließlich den jeweils genannten Eingangsbereich der Wohngruppe, sowie den direkten Weg zwischen Eingangsbereich und Bewohnerzimmer bzw. das Bewohnerzimmer selber zu betreten. Alle anderen Räumlichkeiten der Wohngruppe sollten nach Möglichkeit nicht betreten werden.

4. Zuständig und verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung des Besuchs- und Hygienekonzepts ist der jeweils diensthabende Mitarbeitende der Wohngruppe bzw. der für den Bewohner bzw. die Bewohnerin im Dienst zuständige Mitarbeitende. Dabei hat der Mitarbeitende ferner auf folgende Vorgaben zu achten:
 - Das Kurzscreening sowie die Information über, sowie die Einweisung in die aktuellen Hygienevorgaben, und die Ausgabe der persönlichen Schutzausrüstung erfolgt am jeweils benannten Eingangsbereich der Wohngruppe,
 - Zurverfügungstellung der Einmaltaschentücher sowie das Bereithalten der geschlossenen Abfalleimer für die Einmalartikel (Mund-Nasen-Schutz),
 - Wischdesinfektion der häufig berührten Handkontaktflächen (z. B. Türklinken) nach dem Besuch,
 - Entsorgung der Abfälle,
 - Bereitstellung eines verschließbaren Sammelbehälters für wiederaufzubereitende Schutzausrüstung wie z. B. Mund-Nasen-Schutz oder Schutzkittel,
 - Zuführung der wiederaufzubereitenden Schutzausrüstung zur Wiederaufbereitung.

Ausnahmen von den in diesem Konzept festgelegten Regelungen bedürfen Grundsätzlich der Zustimmung der Heimleitung.

Wir wünschen allen Bewohner*innen und ihren Besuchern, wie auch sonstigen Personen, die in Haus Früchting tätig werden sollen, eine schöne Zeit in Haus Früchting!

Thomas Böhm
(Heimleiter)